Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

28.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1719 - 1909

Entwurf eines Berichts
Javier Zarzalejos
(PE746.811v01-00)

Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Änderungsantrag 1719
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verarbeitungstätigkeiten und ***Datenschutz***	Verarbeitungstätigkeiten und ***Grundsätze der Verarbeitung***

Or. en

Änderungsantrag 1720
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1721
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im Zusammenhang mit beabsichtigten	***entfällt***

Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1722
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im Zusammenhang mit beabsichtigten Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1723
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entgegennahme und Verarbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1724
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entgegennahme und Verarbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1725
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden gemäß den Artikeln 20 und 21 bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Recht der ***Opfer*** auf Information und Unterstützung;	d) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden gemäß den Artikeln 20 und 21 bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Recht der ***Überlebenden*** auf Information und Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1726
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Unterstützung der Kommission auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 37;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1727
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Einrichtung, Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1728
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Bereitstellung und Überwachung des Zugangs zu ***den Datenbanken mit Indikatoren bzw.*** Meldungen gemäß Artikel 46;	k) Bereitstellung und Überwachung des Zugangs zu ***der Datenbank mit*** Meldungen gemäß Artikel 46;

Or. en

Änderungsantrag 1729
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Prüfung und Bearbeitung von Meldungen über ***potenzielle Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs im Internet***	m) Prüfung und Bearbeitung von Meldungen über ***potenziellen*** sexuellen

gemäß Artikel 48;	***Kindesmissbrauch*** gemäß Artikel 48;

Or. en

Änderungsantrag 1730
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Zusammenarbeit mit Europol und Partnerorganisationen gemäß den Artikeln 53 und 54, auch bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Identifizierung von Opfern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1731
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Zusammenarbeit mit Europol und Partnerorganisationen gemäß den Artikeln 53 und 54, auch bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Identifizierung von ***Opfern***;	n) Zusammenarbeit mit Europol und Partnerorganisationen gemäß den Artikeln 53 und 54, auch bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Identifizierung von ***Überlebenden***;

Or. en

Änderungsantrag 1732
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum bewahrt die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 nur auf, soweit und solange dies für die in Absatz 2 genannten anwendbaren Zwecke unbedingt erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1733
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten werden nach folgenden Grundsätzen verarbeitet: Sie müssen
	a) auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben“);
	b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden („Zweckbindung“);
	c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
	d) sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand gehalten werden; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im

	Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
	e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);

Or. en

Änderungsantrag 1734
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1735

René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten ***sicher*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung ***angemessenen*** technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.	(4) Es stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten ***verschlüsselt oder auf ähnlich sichere Weise*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung ***dem höchsten Stand der Technik entsprechenden*** technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt***. Die Sicherheitsanforderungen für die Datensicherheit gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/1725, Artikel 32 der Verordnung 767/2008, Artikel 16 der Verordnung 1987/2006, Artikel 16 der Verordnung 2018/1862 und Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 gelten entsprechend***. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die anwendbaren Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Begründung

Platzhalter-Änderungsantrag, um mehr Schutzvorkehrungen und Maßnahmen für höchste Cybersicherheit aufzunehmen.

Änderungsantrag 1736

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 51a
	Datenschutz und Sicherheit
	(1) Das EU-Zentrum trifft die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich eines Sicherheitsplans und eines Plans für die Datenwiederherstellung im Falle eines Systemabsturzes für seine IT-Systeme, Datenbanken und die Kommunikationsinfrastruktur, um
	a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
	b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
	c) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Datenträgerkontrolle);
	d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
	e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
	f) die unbefugte Verarbeitung von Daten in den Datenbanken und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die in den Datenbanken verarbeitet wurden, zu verhindern (Kontrolle der

Dateneingabe);

g) sicherzustellen, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur mittels einer persönlichen und eindeutigen Nutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

h) Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse aller Personen zu erstellen, die zum Zugriff auf die Daten oder die Datenverarbeitungsanlagen berechtigt sind, und diese Profile und alle anderen für Aufsichtszwecke relevanten Informationen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Personalprofile);

i) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);

j) sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten wann und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

k) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten oder während des Transports von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken (Transportkontrolle);

l) die Effizienz der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im

Zusammenhang mit der internen Überwachung zu treffen, um sicherzustellen, dass dieser Verordnung entsprochen wird (Eigenkontrolle), und innerhalb von 24 Stunden sämtliche relevanten Fälle automatisch zu erkennen, zu denen es infolge der Anwendung der in den Buchstaben b bis k beschriebenen Maßnahmen kommt und die auf den Eintritt eines Sicherheitsvorfalls hinweisen könnten;

m) sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme im Störungsfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

n) sicherzustellen, dass die Datenbanken ordnungsgemäß funktionieren, dass Fehler gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und dass in den Datenbanken gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beeinträchtigt werden können (Integrität) sowie

o) die Sicherheit seiner technischen Standorte sicherzustellen.

(2) Das EU-Zentrum trifft für die Verarbeitung und den Austausch von Zusatzinformationen über die Kommunikationsinfrastruktur Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1737
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kontaktpersonen unterstützen den Informationsaustausch zwischen dem EU-Zentrum und den	(2) Die Kontaktpersonen unterstützen den Informationsaustausch zwischen dem EU-Zentrum und den

Koordinierungsbehörden, von denen sie benannt wurden. ***Wird dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 die potenzielle Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern gemeldet, so erleichtern die von dem zuständigen Mitgliedstaat benannten Kontaktpersonen das Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Darstellungen oder des Gesprächs gemäß Artikel 36 Absatz 1.***	Koordinierungsbehörden, von denen sie benannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1738
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, ***arbeitet*** das EU-Zentrum ***mit*** Europol im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ***zusammen***.	(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, ***lässt sich*** das EU-Zentrum ***von*** Europol im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ***beraten***.

Or. en

Änderungsantrag 1739
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Europol und das EU-Zentrum arbeiten bei der Bekämpfung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mit dem NCMEC zusammen. Diese Zusammenarbeit kann

	aus dem Austausch ihrer Datenbanken mit bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1740
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.	***entfällt***
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.	

Or. en

Begründung

Gemäß der Rechtsgrundlage für dieses Instrument dürfen Europol keine Aufgaben übertragen werden.

Änderungsantrag 1741
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.	***entfällt***
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.	

Or. en

Begründung

Artikel 53 Absatz 2 enthält den einzigen Hinweis im Vorschlag auf den Zugang des EU-Zentrums zu den Informationssystemen von Europol. Es ist daher nicht klar, zu welchen Zwecken und nach welchen spezifischen Schutzvorkehrungen ein solcher Zugang stattfinden würde. Das vorgeschlagene EU-Zentrum ist keine Strafverfolgungsbehörde und sollte unter keinen Umständen direkten Zugang zu den Informationssystemen von Europol erhalten.

Änderungsantrag 1742
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu	***entfällt***

einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.

Or. en

Änderungsantrag 1743
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.	Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander den größtmöglichen Zugang zu einschlägigen Informationen und Informationssystemen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln. ***Jeglicher Zugang zu personenbezogenen Daten, die in den Informationssystemen von Europol verarbeitet werden, wird nur auf Einzelfallbasis, und wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des EU-Zentrums als erforderlich erachtet wird, auf einen ausdrücklichen Antrag mit Angabe des konkreten Zwecks und einer entsprechenden Begründung gewährt. Europol ist verpflichtet, solche Anträge sorgfältig zu prüfen und personenbezogene Daten nur dann an das EU-Zentrum zu übermitteln, wenn dies unbedingt erforderlich und für den erforderlichen Zweck verhältnismäßig ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1744
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander ***den größtmöglichen*** Zugang zu einschlägigen Informationen ***und Informationssystemen*** im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.	Soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, gewähren Europol und das EU-Zentrum einander Zugang zu einschlägigen Informationen im Einklang mit den Rechtsakten der Union, die diesen Zugang regeln.

Or. en

Änderungsantrag 1745
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1746
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum	***entfällt***

für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.

Or. en

Änderungsantrag 1747
Hilde Vautmans, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors sorgt das EU-Zentrum für größtmögliche Effizienz, indem es seine Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, der Informationstechnologie (IT) und dem Haushaltsvollzug, mit Europol teilt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1748
Hilde Vautmans, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das EU-Zentrum arbeitet unabhängig von Europol und anderen Strafverfolgungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1749
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jede Übermittlung personenbezogener Daten an Europol wird durch die Verordnung (EU) 2018/1725 geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer Vereinbarung festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1751
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit ***und die Arbeitsregelungen werden in einer Vereinbarung*** festgelegt.	(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit ***werden in Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung 2016/794*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1752
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer Vereinbarung festgelegt.	(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer ***öffentlich zugänglichen*** Vereinbarung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1753
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer Vereinbarung festgelegt.	(3) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Arbeitsregelungen werden in einer ***öffentlich zugänglichen*** Vereinbarung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1754
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammenarbeit mit ***Partnerorganisationen***	Zusammenarbeit mit ***externen Organisationen***

Or. en

Änderungsantrag 1755
Hilde Vautmans, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen, zusammenarbeiten.	(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, kann das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft***, die im öffentlichen Interesse handeln, Meldestellen*** und halböffentlichen Organisationen, zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1756
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, ***kann*** das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im	(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, ***arbeitet*** das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im

Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen***, zusammenarbeiten***.	Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen ***sowie des INHOPE-Netzes, zusammen***.

Or. en

Änderungsantrag 1757
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies*** für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***erforderlich ist, kann*** das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen, ***zusammenarbeiten***.	(1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***arbeitet*** das EU-Zentrum im Hinblick auf Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen, ***zusammen***.

Or. en

Änderungsantrag 1758
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 genannte

	Zusammenarbeit des EU-Zentrums kann insbesondere folgende Aufgaben umfassen: a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 11 genannten Leitlinien; b) Aktualisierung der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44; c) Innovationen bei neuen und bestehenden Aufdeckungstechnologien; d) Bereitstellung von Technologien zur Ausführung von Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Anbieter, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 1759
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum kann mit den Organisationen gemäß Absatz 1 Vereinbarungen schließen, in denen die Bedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1760
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum ***kann*** mit den Organisationen gemäß Absatz 1 ***Vereinbarungen schließen***, in denen die	(2) Das EU-Zentrum ***schließt*** mit den Organisationen gemäß Absatz 1 ***Abkommen über die operative und/oder***

Bedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt werden.	***strategische Zusammenarbeit***, in denen die Bedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1761
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das EU-Zentrum arbeitet mit anderen Organisationen und Stellen zusammen, die ähnliche Aufgaben in anderen Zuständigkeitsbereichen wahrnehmen, unter anderem dem Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (NCMEC – National Centre for Missing and Exploited Children) und dem Canadian Centre for Child Protection, die demselben Zweck wie diese Verordnung dienen, um eine mögliche doppelte Meldepflicht für Anbieter zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 1762
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des EU-Zentrums besteht aus	Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des EU-Zentrums ***hat ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und*** besteht aus

Or. en

Änderungsantrag 1763
Patrick Breyer, Alexandra Geese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einem Überlebendenbeirat, der die in Artikel 66a vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1764
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einem Grundrechtsbeauftragten, der die in Artikel 66b vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;

Or. en

Änderungsantrag 1765
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) einem beratenden Sachverständigenforum, das die in Artikel 66a genannten Aufgaben wahrnimmt;

Or. en

Änderungsantrag 1766
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat ***und zwei Vertretern der Kommission*** zusammen, die alle stimmberechtigt sind.	(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat***, einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments*** zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1767
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.	(1) Der Verwaltungsrat ***hat ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und*** setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1768
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und ***zwei Vertretern*** der Kommission zusammen, die	(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und ***einem Vertreter*** der Kommission

alle stimmberechtigt sind.	zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1769
Patrick Breyer, Alexandra Geese
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Mitglied des Technologieausschusses und ein Mitglied des Überlebendenbeirates, die mit den Artikeln 66 und 66a eingerichtet werden, können an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1770
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dem Verwaltungsrat gehört auch ein vom Europäischen Parlament benannter unabhängiger Sachverständiger als Beobachter an, der nicht stimmberechtigt ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Absatz 1 abgedeckt.

Änderungsantrag 1771
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Europol kann auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Vertreter benennen, der als Beobachter in Angelegenheiten, die Europol betreffen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit Gäste einladen. Es ist nicht notwendig, einen Sitz von Europol gesetzlich festzulegen.

Änderungsantrag 1772
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Europol kann auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Vertreter benennen, der als Beobachter ***in Angelegenheiten, die Europol betreffen,*** an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.	***Der EDSB kann*** einen Vertreter benennen, der als Beobachter ***zu Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten*** an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1773
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1774
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1775
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle im	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle im

Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien ***streben*** eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen ***im Verwaltungsrat an***.	Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien ***stellen sicher, dass im Verwaltungsrat*** eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen ***erreicht wird, wobei auf jedes Geschlecht mindestens 40 % der Kandidatinnen und Kandidaten entfallen müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 1776
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer ***Kenntnisse*** im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. ***Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.***	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer ***nachgewiesenen Sachkenntnisse*** im Bereich der ***Prävention und*** Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und der Unterstützung der Opfer*** unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von vier Monaten nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vertreter ihrer Koordinierungsbehörde. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1777
Patrick Breyer, Alexandra Geese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Technologieausschusses und ***jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe*** zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf seiner Website zu veröffentlichen;	c) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Technologieausschusses und ***des Überlebendenbeirates*** zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf seiner Website zu veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 1778
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Mitglieder des Technologieausschusses und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;	f) die Mitglieder des Technologieausschusses***, des Kinderrechts- und des Überlebendenbeirates*** und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 1779
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Mitglieder des Technologieausschusses und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;	f) die Mitglieder des Technologieausschusses***, des beratenden Sachverständigenforums*** und jeder anderen von ihm gegebenenfalls eingerichteten Beratergruppe zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 1780
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 1781
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) einen Grundrechtsbeauftragten zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 1782
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 auf der Grundlage eines Entwurfs einer Stellungnahme des Exekutivdirektors anzunehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1783
Patrick Breyer, Alexandra Geese
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) den Überlebendenbeirat in Bezug auf die in den Buchstaben a und h dieses Artikels genannten Verpflichtungen zu konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 1784
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der stellvertretende Vorsitzende tritt ***im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden*** automatisch an ***dessen*** Stelle.	Der stellvertretende Vorsitzende tritt ***erforderlichenfalls*** automatisch an ***die*** Stelle ***des Vorsitzenden***.

Or. en

Änderungsantrag 1785
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist ***sein*** Stellvertreter berechtigt, ***dessen*** Stimmrecht auszuüben.	(2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist ***der*** Stellvertreter berechtigt, ***das*** Stimmrecht auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 1786
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.	Der Exekutivausschuss ***hat ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und*** setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. ***Bei der Zusammensetzung des Exekutivausschusses ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen, wobei auf jedes Geschlecht mindestens 40 % der Mitglieder entfallen müssen.***

Or. en

Änderungsantrag 1787
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und ***den beiden Vertretern*** der Kommission ***im Verwaltungsrat*** zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.	Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und ***je einem Vertreter*** der Kommission ***und des Europäischen Parlaments*** zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.

Or. en

Änderungsantrag 1788
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und ***den beiden Vertretern*** der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.	Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, und ***einem Vertreter*** der Kommission im Verwaltungsrat zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses.

Or. en

Änderungsantrag 1789
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Ernennung eines Rechnungsführers, bei dem es sich um den Rechnungsführer der Kommission handeln kann, für den das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten und der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig ist;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1790
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Artikel ***53 Absatz 3 und Artikel*** 54 Absatz 2.	p) Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Artikel 54 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 1791
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht zu erstatten.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1792
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Bereichen, einschließlich der Erstellung Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP);

Or. en

Änderungsantrag 1793
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums und dessen Vorlage beim Exekutivausschuss zur Bewertung und Annahme;	f) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten des EU-Zentrums***, einschließlich der Tätigkeiten des Technologieausschusses und des Überlebendenbeirats*** und dessen Vorlage beim Exekutivausschuss zur Bewertung und Annahme;

Or. en

Änderungsantrag 1794
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Ausarbeitung eines Aktionsplans, der den Schlussfolgerungen von Berichten über interne oder externe Prüfungen und von internen oder externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) Rechnung trägt, die Berichterstattung gegenüber der Kommission zweimal jährlich sowie die regelmäßige Berichterstattung über die erzielten Fortschritte gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;	g) die Ausarbeitung eines Aktionsplans, der den Schlussfolgerungen von Berichten über interne oder externe Prüfungen und von internen oder externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) Rechnung trägt, die Berichterstattung gegenüber der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** zweimal jährlich sowie die regelmäßige Berichterstattung über die erzielten Fortschritte gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;

Or. en

Änderungsantrag 1795
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.	(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen ***und Datenschutzsachverständigen*** zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ***von Unternehmensinteressen*** ernannt werden. ***Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit***

bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie ersetzt oder wiederernannt werden. Bei Rücktritt eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird es für die restliche Amtszeit durch ein vom Verwaltungsrat ernanntes Mitglied ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1796
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.	(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen***, ihrer besonderen Sachkenntnis in den Bereichen Wahrung des Schutzes der Privatsphäre und Datenschutz*** und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1797
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Technologieausschuss setzt	(1) Der Technologieausschuss setzt

sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.	sich aus technischen Sachverständigen***, insbesondere Sachverständigen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz,*** zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1798
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.	(1) Der Technologieausschuss setzt sich aus technischen Sachverständigen***, Sachverständigen für den Schutz der Privatsphäre und Sachverständigen für den Datenschutz*** zusammen, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen und ihrer Unabhängigkeit ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1799
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Geschlechter müssen im Technologieausschuss gleichberechtigt

vertreten sein.

Or. en

Änderungsantrag 1800
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfüllt ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis. ***Anderenfalls*** kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag ***von*** mindestens ***einem Drittel*** seiner Mitglieder oder der Kommission ***einen Mangel an*** Unabhängigkeit ***feststellen*** und die Ernennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernennt nach dem für ordentliche Mitglieder geltenden Verfahren ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit.	(4) Erfüllt ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis. ***Alternativ dazu*** kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag mindestens ***eines Drittels*** seiner Mitglieder oder der Kommission ***erklären, dass die*** Unabhängigkeit ***nicht gegeben ist,*** und die Ernennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernennt nach dem für ordentliche Mitglieder geltenden Verfahren ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit.

Or. en

Änderungsantrag 1801
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beitrag zu den Stellungnahmen des EU-Zentrums gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1802
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beitrag zur Unterstützung des EU-Zentrums für die Koordinierungsbehörden, den Verwaltungsrat, den Exekutivausschuss und den Exekutivdirektor in Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologie;	b) Beitrag zur Unterstützung des EU-Zentrums für die Koordinierungsbehörden, den Verwaltungsrat, den Exekutivausschuss und den Exekutivdirektor in Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologie ***und dem Datenschutz***;

Or. en

Änderungsantrag 1803
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Anfrage interne Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologien zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet.	c) auf Anfrage interne Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologien ***und dem Datenschutz*** zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 1804
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 6 – Buchstaben c a (neu), c b (neu) und c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Bewertung der Wirksamkeit

neuer und bestehender Erkennungstechnologien durch unbekannte Datensätze verifizierter Indikatoren;

cb) Festlegung bewährter Verfahren für eingebaute Sicherheit und den freiwilligen Einsatz von Technologien, einschließlich Präventions- und Erkennungstechnologien, als Teil der Risikominderungsmaßnahmen der Anbieter;

cc) Einführung eines regelmäßigen Überprüfungs- und Berichterstattungsverfahrens zur Bewertung und zum Austausch von Fachwissen über die neuesten technologischen Innovationen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Erkennungstechnologien.

Or. en

Änderungsantrag 1805
Patrick Breyer, Alexandra Geese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Einsetzung und Aufgaben des Überlebendenbeirats
	(1) Der Überlebendenbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, bei denen es sich entweder um Überlebende und Opfer von sexuellem Missbrauch im Kindesalter oder um Sachverständige im Bereich der Bedürfnisse von Überlebenden und Opfern von sexuellem Missbrauch im Kindesalter handelt, die vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung ihrer etwaigen persönlichen Erfahrung, ihres Fachwissens und ihres Tätigkeitsbereichs

ernannt werden, nachdem ein Aufruf zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist. Im Überlebendenbeirat muss sichergestellt sein, dass alle geschützten Merkmale personell vertreten sind.

(2) Die Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Überlebendenbeirats und seine Arbeitsweise werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats näher festgelegt und veröffentlicht.

(3) Die Mitglieder des Überlebendenbeirats handeln im Interesse der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs. Die EU-Agentur veröffentlicht die Liste der Mitglieder des Überlebendenbeirats auf ihrer Website und hält sie auf dem neuesten Stand.

(4) Erfüllt ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Kommission feststellen, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die Ernennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernennt nach dem für ordentliche Mitglieder geltenden Verfahren ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit. Bei Rücktritt eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird es für die restliche Amtszeit nach dem für ordentliche Mitglieder geltenden Verfahren ersetzt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Überlebendenbeirats beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

(6) Der Exekutivdirektor und der Verwaltungsrat konsultieren den Überlebendenbeirat zu allen Fragen, die die Rechte der Opfer und die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern betreffen, und führen mindestens zweimal jährlich eine strukturelle Konsultation durch.

(7) Der Überlebendenbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Sicherstellung der Erkennbarkeit der Interessen und Bedürfnisse von Überlebenden und Opfern von sexuellem Missbrauch von Kindern;

b) Beratung des Verwaltungsrats in den in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe ha genannten Angelegenheiten;

c) Beratung des Exekutivdirektors und des Verwaltungsrat gemäß Absatz 6;

d) Einbringen von Erfahrung und Fachwissen bei der Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und bei der Hilfe für Opfer und Unterstützung von Opfern;

e) Funktionieren als Plattform für den Austausch und die Vernetzung von Überlebenden von sexuellem Missbrauch im Kindesalter;

f) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Exekutivdirektor im Rahmen des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts.

Or. en

Änderungsantrag 1806
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Einsetzung und Aufgaben des Beratenden Forums der Sachverständigen
	(1) Das EU-Zentrum setzt ein Beratendes Forum ein, das es unterstützt, indem es unabhängige Beratung zu Angelegenheiten leistet, die Überlebende

betreffen. Das Beratende Forum wird auf Ersuchen des Verwaltungsrats oder des Exekutivdirektors tätig.

(2) Das Beratende Forum besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Beratenden Forums werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Überlebenden im Kindesalter und der Eltern von Überlebenden im Kindesalter sowie aus Vertretern von Organisationen, die im öffentlichen Interesse handeln, ernannt, darunter

a) Organisationen, die die Rechte der LGBTQIA+-Gemeinschaft, insbesondere Minderjährige, vertreten oder fördern;

b) Organisationen, die die Rechte des Kindes vertreten oder fördern;

c) Organisationen, die die Rechte von Überlebenden im Kindesalter vertreten oder fördern;

c) Organisationen, die die digitalen Rechte vertreten oder fördern;

Sie werden vom Verwaltungsrat im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des beratenden Forums beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

(4) Das Beratende Forum

a) berät den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Überlebenden;

b) berät den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor und den Technologieausschuss zu Präventivmaßnahmen für relevante Dienste der Informationsgesellschaft;

c) leistet einen Beitrag zu der in Artikel 50 Absatz 5 genannten Kommunikationsstrategie des EU-Zentrums;

d) gibt eine Stellungnahme zur Verhältnismäßigkeit von Technologien ab, die zur Aufdeckung von bekanntem sexuellem Missbrauch von Kindern eingesetzt werden;

e) führt einen offenen Dialog mit dem Verwaltungsrat und dem Exekutivdirektor über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Überlebenden, insbesondere über den Schutz der Rechte und der digitalen Rechte der Überlebenden.

Or. en

Änderungsantrag 1807
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Abschnitt 5 – Teil 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Teil 3a:Schutz der Grundrechte
	Artikel 66b Grundrechtsbeauftragter
	(1) Der Verwaltungsrat benennt nach Konsultation des Beratenden Forums der Sachverständigen einen Grundrechtsbeauftragten auf der Grundlage einer Liste mit drei Kandidaten. Der Grundrechtsbeauftragte muss über die erforderlichen Qualifikationen, Fachkenntnisse und Berufserfahrungen im Bereich der Grundrechte verfügen.
	(2)Der Grundrechtsbeauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr:
	a) Er leistet einen Beitrag zur Grundrechtsstrategie der EU-Zentrums und zum entsprechenden Aktionsplan, unter anderem durch Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Strategie.
	b) Er überwacht die Einhaltung der

Grundrechte durch das EU-Zentrum, unter anderem, indem er Untersuchungen zu ihren Tätigkeiten durchführt.

c) Er fördert die Achtung der Grundrechte durch das EU-Zentrum.

d) Er berät das EU-Zentrum, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn er darum in Bezug auf eine Tätigkeit des EU-Zentrums ersucht wird, ohne Tätigkeiten zu verzögern.

e) Er gibt Stellungnahmen zu den Arbeitsmethoden ab.

f) Er übernimmt Sekretariatsaufgaben für das Beratende Forum.

g) Er unterrichtet den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor über mögliche Grundrechtsverletzungen bei den Tätigkeiten des EU-Zentrums.

h) Er nimmt etwaige sonstige Aufgaben, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, wahr.

(3) Der Verwaltungsrat legt für den Grundrechtsbeauftragten geltende Sonderregeln fest, um zu garantieren, dass der Grundrechtsbeauftragte und damit auch sein Personal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig ist. Der Grundrechtsbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat unmittelbar Bericht und arbeitet mit dem Technologieausschuss zusammen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die ergriffenen Maßnahmen mit den Empfehlungen des Grundrechtsbeauftragten im Einklang stehen. Zudem veröffentlicht der Grundrechtsbeauftragte jährliche Berichte über seine Tätigkeiten und darüber, inwiefern bei den Tätigkeiten des EU-Zentrums die Grundrechte achten. Diese Berichte enthalten Informationen über das Beschwerdeverfahren und die Umsetzung der Grundrechtsstrategie.

(4) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass der Grundrechtsbeauftragte autonom handeln kann und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig ist. Der Grundrechtsbeauftragte verfügt über ausreichende und angemessene personelle und finanzielle Mittel, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Der Grundrechtsbeauftragte wählt sein Personal aus; dieses Personal ist nur ihm unterstellt.

(5) Der Grundrechtsbeauftragte wird von einem stellvertretenden Grundrechtsbeauftragten unterstützt. Der Verwaltungsrat benennt den stellvertretenden Grundrechtsbeauftragten auf Grundlage einer Liste mit drei Kandidaten, die der Grundrechtsbeauftragte vorgeschlagen hat. Der stellvertretende Grundrechtsbeauftragte verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Grundrechte und ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Grundrechtsbeauftragten nimmt der stellvertretende Grundrechtsbeauftragte die Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten wahr.

(6)Der Grundrechtsbeauftragte hat Zugang zu allen Informationen, die sich im Zusammenhang mit sämtlichen Tätigkeiten des EU-Zentrums auf die Achtung der Grundrechte beziehen.

Artikel 66c Beschwerdeverfahren

(1)In Zusammenarbeit mit dem Grundrechtsbeauftragten ergreift das EU-Zentrum die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit diesem Artikel ein unabhängiges und wirksames Beschwerdeverfahren einzuführen und weiterzuentwickeln, mit dem die Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten des EU-Zentrums überwacht und gewährleistet werden soll.

(2)Jede Person, die von den Handlungen oder Unterlassungen des Personals, das an einer gemeinsamen Aktion, einem Pilotprojekt oder einer operativen Tätigkeit des EU-Zentrums beteiligt ist, unmittelbar betroffen ist und die die Auffassung vertritt, dass ihre Grundrechte aufgrund dieser Handlungen oder Unterlassungen verletzt worden sind, oder jede Partei, die eine solche Person vertritt, kann beim EU-Zentrum eine schriftliche Beschwerde einreichen.

(3) Der Grundrechtsbeauftragte ist im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung für den Umgang mit an das EU-Zentrum gerichteten Beschwerden verantwortlich. Daher prüft er die Zulässigkeit einer Beschwerde, registriert zulässige Beschwerden, leitet alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor und Beschwerden über Teammitglieder an die einschlägige Behörde oder die für Grundrechte zuständige Stelle weiter, damit diese Behörde bzw. Stelle Maßnahmen in Übereinstimmung mit ihrem Mandat ergreifen kann. Außerdem registriert der Grundrechtsbeauftragte für die Folgemaßnahmen des EU-Zentrums oder der Behörde bzw. Stelle und sorgt für deren Ergreifung.

(4) Im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung wird ein Beschwerdeführer bei Zulässigkeit seiner Beschwerde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Beschwerde registriert wurde, mit ihrer Prüfung begonnen wurde und zu gegebener Zeit mit einer Antwort zu rechnen ist. Wird eine Beschwerde an die nationalen Behörden oder Stellen weitergeleitet, so werden dem Beschwerdeführer deren Kontaktdaten zur Verfügung gestellt. Wird eine Beschwerde für unzulässig erklärt, so werden dem Beschwerdeführer die entsprechenden Gründe und, sofern möglich, weitere Optionen zur

Ausräumung seiner Bedenken mitgeteilt.

Das EU-Zentrum sieht ein geeignetes Verfahren für den Fall einer Beschwerde vor, die für unzulässig oder unbegründet erklärt wird. Jede Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Grundrechtsbeauftragte unterzieht eine Beschwerde einer erneuten Prüfung, wenn ein Beschwerdeführer neue Beweismittel in einem Beschwerdefall vorlegt, der für unzulässig oder unbegründet erklärt wurde.

(5) Im Fall einer registrierten Beschwerde, die einen Bediensteten des EU-Zentrums betrifft, empfiehlt der Grundrechtsbeauftragte dem Exekutivdirektor angemessene Folgemaßnahmen einschließlich Disziplinarmaßnahmen und befasst ihn erforderlichenfalls mit der Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht.

Der Exekutivdirektor sorgt für angemessene Folgemaßnahmen und erstattet dem Grundrechtsbeauftragten innerhalb eines festgelegten Zeitraums sowie erforderlichenfalls daran anschließend in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die Ergebnisse von Beschwerden, die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen und die Folgemaßnahmen des EU-Zentrums zu Beschwerden Bericht.

Im Fall einer Beschwerde im Zusammenhang mit Datenschutzfragen hört der Exekutivdirektor den Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums an, bevor er eine Entscheidung über die Beschwerde trifft .Der Grundrechtsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Aufteilung ihrer Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit in Bezug auf die eingegangenen Beschwerden fest.

(6) Der Grundrechtsbeauftragte nimmt Informationen zum Beschwerdeverfahren in seinen in Artikel 66a genannten jährlichen Bericht auf, einschließlich spezifischer Hinweise auf die Ergebnisse von Beschwerden und die Folgemaßnahmen des EU-Zentrums und der Mitgliedstaaten zu Beschwerden.

(7) Im Einklang mit den Absätzen 1 bis 9 und nach Anhörung des Sachverständigenrats erstellt der Grundrechtsbeauftragte ein standardisiertes Beschwerdeformular, in dem detaillierte und spezifische Informationen über die mutmaßliche Grundrechtsverletzung anzugeben sind. Der Grundrechtsbeauftragte erstellt außerdem weitere detaillierte Bestimmungen nach Bedarf. Der Grundrechtsbeauftragte legt dieses Formular und weitere derartige detaillierte Bestimmungen dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat vor.

Das EU-Zentrum trägt dafür Sorge, dass Informationen über die Beschwerdemöglichkeit und das Verfahren leicht erhältlich sind, auch für schutzbedürftige Personen. Das standardisierte Beschwerdeformular ist in Sprachen, die Drittstaatsangehörige verstehen oder bei denen es Grund zu der Annahme gibt, dass sie sie verstehen, auf der Website der Agentur und während sämtlicher Tätigkeiten des EU-Zentrums in Papierform verfügbar. Das standardisierte Beschwerdeformular muss leicht zugänglich sein, auch auf mobilen Geräten. Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Beschwerdeführer weitere Orientierungshilfen und Unterstützung in Bezug auf das Beschwerdeverfahren erhalten. Beschwerden werden vom Grundrechtsbeauftragten geprüft, auch wenn sie nicht über das standardisierte Beschwerdeformular eingereicht wurden.

(8) Alle in einer Beschwerde enthaltenen

personenbezogenen Daten werden vom EU-Zentrum und auch vom Grundrechtsbeauftragten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 behandelt und verarbeitet.

Bei Einreichung einer Beschwerde wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1725 in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das EU-Zentrum und den Grundrechtsbeauftragten einwilligt.

Zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers werden Beschwerden vom Grundrechtsbeauftragten im Einklang mit einzelstaatlichem und Unionsrecht vertraulich behandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Vertraulichkeit.

Verzichtet der Beschwerdeführer auf sein Recht auf Vertraulichkeit, so wird davon ausgegangen, dass er im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand soweit erforderlich mit der Offenlegung seiner Identität gegenüber den zuständigen Behörden oder Stellen durch den Grundrechtsbeauftragten oder das EU-Zentrum einverstanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1808
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten erfassen Daten und übermitteln diese auf Anfrage dem	(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten erfassen Daten und übermitteln diese

EU-Zentrum in Bezug auf*:*	***Daten*** auf Anfrage dem EU-Zentrum in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1809
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten erfassen Daten und übermitteln diese auf Anfrage dem EU-Zentrum in Bezug auf*:*	(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten erfassen Daten und übermitteln diese auf Anfrage dem EU-Zentrum in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1810
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten***,*** ***Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste*** und Anbieter ***von Internetzugangsdiensten*** erfassen Daten und ***übermitteln*** diese ***auf Anfrage dem EU-Zentrum*** in Bezug auf*:*	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste*** erfassen Daten und ***machen*** diese ***öffentlich zugänglich*** in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1811
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ***und Anbieter von Internetzugangsdiensten*** erfassen Daten und übermitteln diese auf Anfrage dem EU-Zentrum in Bezug auf***:***	(1) Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste erfassen Daten und übermitteln diese auf Anfrage dem EU-Zentrum in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1812
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei gemäß Artikel 7 in Bezug auf den Anbieter erlassenen Aufdeckungsanordnungen:	***entfällt***
— die zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen, einschließlich der zu diesem Zweck eingesetzten Technologien und der verwendeten Schutzvorkehrungen;	
— die Fehlerquoten der zur Aufdeckung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzten Technologien und die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Behebung von Fehlern getroffen werden;	
— betreffend Beschwerden und Fälle, die von Nutzern im Zusammenhang mit den zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen eingereicht werden: die Anzahl der direkt beim Anbieter eingereichten Beschwerden, die Anzahl der bei einer Justizbehörde	

eingereichten Fälle, die Grundlagen dieser Beschwerden und Fälle, die bezüglich dieser Beschwerden und Fälle ergangenen Entscheidungen, die durchschnittliche Dauer, bis eine Entscheidung ergeht, und die Anzahl der Fälle, in denen eine Entscheidung rückgängig gemacht wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1813
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— die zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen***, einschließlich der zu diesem Zweck eingesetzten Technologien und der verwendeten Schutzvorkehrungen***;	— die zur Befolgung der Anordnung getroffenen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1814
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— die ***Fehlerquoten*** der zur Aufdeckung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzten Technologien und die ***Maßnahmen, die zur Vermeidung und Behebung von Fehlern getroffen werden***;	— die ***Quoten der falsch positiven und falsch negativen Ergebnisse*** der zur Aufdeckung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzten Technologien und die ***Schritte, die eingeleitet werden, um den Schaden, der durch eine etwaige Ungenauigkeit entsteht, zu begrenzen***;

Or. en

Änderungsantrag 1815
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— die Fehlerquoten der zur Aufdeckung von ***Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs*** eingesetzten Technologien und die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Behebung von Fehlern getroffen werden;	— die Fehlerquoten der zur Aufdeckung von ***sexuellem Kindesmissbrauch*** eingesetzten Technologien und die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Behebung von Fehlern getroffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1816
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	— einschließlich der Quoten falsch positiver und negativer Ergebnisse sowie bestätigter positiver und negativer Ergebnisse

Or. en

Änderungsantrag 1817

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen und die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu ***durchschnittlich benötigte Zeit***;	b) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen und die ***durchschnittliche Zeit*** für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu***, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Anordnung in das System des Anbieters eingegeben wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 1818
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen und die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu*** durchschnittlich benötigte Zeit;	b) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen und die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs durchschnittlich benötigte Zeit;

Or. en

Änderungsantrag 1819
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Anzahl und Dauer der Verzögerungen bei Entfernungen aufgrund von Ersuchen zuständiger Behörden oder Strafverfolgungsbehörden;

Or. en

Änderungsantrag 1820
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtanzahl der vom Anbieter entfernten oder gesperrten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach der Tatsache, ob sie aufgrund einer Entfernungsanordnung oder einer Meldung einer zuständigen Behörde, des EU-Zentrums ***oder eines Dritten*** oder auf eigene Initiative des Anbieters entfernt bzw. gesperrt wurden;	c) die Gesamtanzahl der vom Anbieter entfernten oder gesperrten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach der Tatsache, ob sie aufgrund einer Entfernungsanordnung oder einer Meldung einer ***Justizbehörde, einer*** zuständigen Behörde, des EU-Zentrums***, einer nationalen Hotline, eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers oder einer Privatperson*** oder auf eigene Initiative des Anbieters entfernt bzw. gesperrt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1821
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtanzahl der vom Anbieter entfernten ***oder gesperrten*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs,	c) die Gesamtanzahl der vom Anbieter entfernten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach

aufgeschlüsselt nach der Tatsache, ob sie aufgrund einer Entfernungsanordnung oder einer Meldung einer zuständigen Behörde, des EU-Zentrums oder eines Dritten oder auf eigene Initiative des Anbieters entfernt ***bzw. gesperrt*** wurden;	der Tatsache, ob sie aufgrund einer Entfernungsanordnung oder einer Meldung einer zuständigen Behörde, des EU-Zentrums oder eines Dritten oder auf eigene Initiative des Anbieters entfernt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1822
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter aufgefordert wurde, Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Unterstützung in Bezug auf entfernte Inhalte zu leisten;

Or. en

Änderungsantrag 1823
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1824
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1825
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl der in Bezug auf den Anbieter gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1826
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel ***8 Absatz 3, Artikel*** 14 Absätze 5 oder 6 ***oder Artikel 17 Absatz 5*** angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.	e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 oder 6 angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.

Or. en

Änderungsantrag 1827
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 5 oder 6 ***oder Artikel 17 Absatz 5*** angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.	e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 5 oder 6 angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.

Or. en

Änderungsantrag 1828
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 5 oder 6 ***oder Artikel 17 Absatz 5*** angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.	e) die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3, Artikel 14 Absätze 5 oder 6 angewandt hat, zusammen mit den Gründen dafür.

Or. en

Änderungsantrag 1829
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die darauf abzielen, die Nutzer über die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu informieren und davor zu warnen, soweit dies möglich ist, einschließlich der Auswirkungen, der Reichweite und der Wirksamkeit der an die Zielgruppe gerichteten Aktivitäten, aufgeschlüsselt nach verschiedenen demografischen Kategorie n

Or. en

Änderungsantrag 1830
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Maßnahmen der Anbieter zur Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, etwa technologische Systeme und Verfahren, soweit dies möglich ist, einschließlich der Auswirkungen, der Reichweite und der Wirksamkeit der an die Zielgruppe gerichteten Aktivitäten.

Or. en

Änderungsantrag 1831
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Koordinierungsbehörden erfassen Daten und ***übermitteln*** diese ***auf Anfrage*** dem EU-Zentrum in Bezug auf***:***	(2) Die Koordinierungsbehörden erfassen Daten und ***machen*** diese ***öffentlich zugänglich, wobei sie operativ sensible Daten gegebenenfalls schwärzen und*** dem EU-Zentrum ***eine ungeschwärzte Version zur Verfügung stellen, und zwar*** in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 1832
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	— die Art der Meldung und ihre wesentlichen Merkmale, etwa ob die Sicherheit des Hostingdienstes möglicherweise beeinträchtigt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1833
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— wenn die Meldung zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen geführt oder zu laufenden Untersuchungen beigetragen hat, der Sachstand oder das Ergebnis der Untersuchungen, einschließlich der Angabe, ob der Fall in der vorgerichtlichen Phase abgeschlossen wurde, ob er zur Verhängung von Sanktionen geführt hat, ob die ***Opfer*** ermittelt und gerettet wurden und wenn ja, um wie viele ***Opfer*** – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter	— wenn die Meldung zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen geführt oder zu laufenden Untersuchungen beigetragen hat, der Sachstand oder das Ergebnis der Untersuchungen, einschließlich der Angabe, ob der Fall in der vorgerichtlichen Phase abgeschlossen wurde, ob er zur Verhängung von Sanktionen geführt hat, ob die ***Überlebenden*** ermittelt und gerettet wurden und wenn ja, um wie viele ***Überlebende*** – aufgeschlüsselt nach

– es sich handelt, und ob Verdächtige festgenommen und etwaige Täter verurteilt wurden und wenn ja, um wie viele Personen es sich handelt;

Geschlecht und Alter – es sich handelt, und ob Verdächtige festgenommen und etwaige Täter verurteilt wurden und wenn ja, um wie viele Personen es sich handelt;

Or. en

Änderungsantrag 1834
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1835
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die wichtigsten und wiederkehrenden ***Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung*** von Darstellungen ***sexuellen Kindesmissbrauchs*** im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der	b) die wichtigsten und wiederkehrenden ***Arten und Merkmale*** von Darstellungen ***von sexuellem Kindesmissbrauch*** im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand

Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;	anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1836
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;	b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1837
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und	b) die wichtigsten und wiederkehrenden Risiken in Bezug auf die Veröffentlichung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, die von Anbietern von Hostingdiensten und

Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;	Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 3 gemeldet oder anhand anderer der Koordinierungsbehörde vorliegender Informationen ermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1838
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1839
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde ***Aufdeckungsanordnungen*** gemäß Artikel 7 gerichtet hat;	c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde ***Ermittlungsanordnungen*** gemäß Artikel 7 gerichtet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1840
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;	c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1841
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;	c) eine Liste der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, an die die Koordinierungsbehörde Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 gerichtet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1842
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl der gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter und Art der Online-Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs, sowie die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 8 Absatz 3 angewandt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1843
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu benötigte Zeit und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;	f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu benötigte Zeit***, einschließlich der Zeit, die die Koordinierungsbehörde für die Bearbeitung der Anordnung benötigt hat,*** und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1844
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu*** benötigte Zeit und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;	f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs benötigte Zeit und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1845
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu*** benötigte Zeit und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;	f) die Anzahl der gemäß Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, die für die Entfernung der betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs benötigte Zeit und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 14 Absätze 5 und 6 angewandt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1846
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Anzahl der gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 17 Absatz 5 angewandt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1847
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Anzahl der gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 17 Absatz 5 angewandt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1848
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Anzahl der gemäß Artikel 16 erlassenen Sperranordnungen, aufgeschlüsselt nach Anbieter, und die Anzahl der Fälle, in denen der Anbieter Artikel 17 Absatz 5 angewandt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1849
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Fälle, in denen die Stellungnahme des EU-Zentrums gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d erheblich von der Stellungnahme der Koordinierungsbehörde abwich, unter Angabe der jeweiligen Abweichungen und ihrer Gründe.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1850
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) die Maßnahmen, die in Bezug auf Präventions- und Opferhilfsprogramme ergriffen wurden, einschließlich der Anzahl der Kinder im Grundschulalter, die an Sensibilisierungskampagnen und Bildungsprogrammen über die Risiken aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, auch im Online-Umfeld, teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1851
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die ***Aufdeckung,*** Meldung und Entfernung von ***Online-Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu***, insbesondere in Bezug auf:	(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Meldung und Entfernung von ***Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***im Internet***, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 1852
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu, ***insbesondere in Bezug auf:***	(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu, ***unter anderem:***

Or. en

Änderungsantrag 1853
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß	(3) Das EU-Zentrum erfasst gemäß

dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von ***Online-Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu***, insbesondere in Bezug auf:	dieser Verordnung Daten und erstellt Statistiken über die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von ***Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***im Internet***, insbesondere in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 1854
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Indikatoren in den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 und deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1855
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Indikatoren in den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 und deren ***Entwicklung*** im Vergleich zu den Vorjahren;	a) die Zahl der Indikatoren in den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 und deren ***Veränderung*** im Vergleich zu den Vorjahren;

Or. en

Änderungsantrag 1856
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und Kontaktaufnahmen zu Kindern*** , aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben***, und im Falle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs die Anzahl der auf deren Grundlage gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellten Indikatoren und gelisteten URL-Adressen*** ;	b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben;

Or. en

Änderungsantrag 1857
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und Kontaktaufnahmen zu Kindern*** , aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben***, und im Falle von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs die Anzahl der auf deren Grundlage gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellten Indikatoren und gelisteten URL-Adressen*** ;	b) die Anzahl der gemäß Artikel 36 Absatz 1 übermittelten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die übermittelnden Koordinierungsbehörden benannt haben;

Or. en

Änderungsantrag 1858

René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;	c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1859
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;	c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1860
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;	c) die Gesamtanzahl der dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelten Meldungen, aufgeschlüsselt nach den Anbietern von Hostingdiensten und den Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die die Meldungen übermittelt haben, sowie nach den Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1861
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Gesamtzahl der gemäß Artikel 48 an Europol übermittelten Meldungen sowie die Zahl der von Europol gemäß Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 46 Absatz 5 eingegangenen Anträge auf Zugang, einschließlich der Zahl der vom EU-Zentrum bewilligten und abgelehnten Anträge.

Or. en

Änderungsantrag 1862

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Online-Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs, auf die sich die Meldungen beziehen, einschließlich der Anzahl der potenziellen ***bekannten und potenziellen neuen*** Darstellungen sexuellen ***Kindesmissbrauchs und der potenziellen Kontaktaufnahmen zu Kindern***, der Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, sowie der Art des einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft des meldenden Anbieters;	d) die ***Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***im Internet***, auf die sich die Meldungen beziehen, einschließlich der Anzahl der potenziellen Darstellungen sexuellen ***Missbrauchs***, der Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, sowie der Art des einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft des meldenden Anbieters;

Or. en

Änderungsantrag 1863
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf die sich die Meldungen beziehen, einschließlich der Anzahl der potenziellen bekannten ***und potenziellen neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und der potenziellen Kontaktaufnahmen zu Kindern***, der Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, sowie der Art des einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft des meldenden Anbieters;	d) die Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf die sich die Meldungen beziehen, einschließlich der Anzahl der potenziellen bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, der Mitgliedstaaten, an deren zuständige Behörden das EU-Zentrum die Meldungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, sowie der Art des einschlägigen Dienstes der Informationsgesellschaft des meldenden Anbieters;

Or. en

Änderungsantrag 1864
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anzahl der Meldungen, die vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet erachtet wurden;	e) die Anzahl der Meldungen, die vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 2 als ***unbegründet oder*** offensichtlich unbegründet erachtet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1865
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Anzahl der gemeldeten potenziell neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, die dem EU-Zentrum gemäß Artikel 36 Absatz 3 übermittelt wurden aber nicht als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1866
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Anzahl der gemeldeten potenziell ***neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, die dem EU-Zentrum gemäß Artikel 36 Absatz 3 übermittelt wurden aber nicht als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;	f) die Anzahl der gemeldeten potenziell ***unbekannten*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, die dem EU-Zentrum gemäß Artikel 36 Absatz 3 übermittelt wurden aber nicht als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 1867
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Ergebnisse der gemäß Artikel 49 Absatz 1 erfolgten Durchsuchungen, einschließlich der Anzahl der Bilder, Videos und URL-Adressen, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, in denen die Darstellungen gehostet werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1868
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) wenn dieselbe potenzielle Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs	h) wenn ***im Wesentlichen*** dieselbe potenzielle Darstellung sexuellen

dem EU-Zentrum mehr als einmal gemäß Artikel 12 gemeldet oder bei Durchsuchungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 mehr als einmal entdeckt wurde, die Anzahl der Fälle, in denen diese Darstellung auf diese Weise gemeldet oder entdeckt wurde;	Kindesmissbrauchs dem EU-Zentrum mehr als einmal gemäß Artikel 12 gemeldet oder bei Durchsuchungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 mehr als einmal entdeckt wurde, die Anzahl der Fälle, in denen diese Darstellung auf diese Weise gemeldet oder entdeckt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1869
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Anzahl der von Online-Darstellungen betroffenen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs, , die durch das EU-Zentrum gemäß Artikel 21 Absatz 2 unterstützt wurden, und die Anzahl dieser Opfer, die aufgrund einer Behinderung um eine auf sie zugeschnittene Unterstützung ersucht haben.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1870
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Anzahl der ***von Online-Darstellungen betroffenen Opfern*** sexuellen Kindesmissbrauchs***,*** , die durch das EU-Zentrum gemäß Artikel 21 Absatz 2 unterstützt wurden, und die Anzahl dieser ***Opfer***, die aufgrund einer Behinderung um eine auf sie zugeschnittene Unterstützung	j) die Anzahl der ***Überlebenden von Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs ***im Internet***, die durch das EU-Zentrum gemäß Artikel 21 Absatz 2 unterstützt wurden, und die Anzahl dieser ***Überlebenden***, die aufgrund einer Behinderung um eine auf sie

ersucht haben.

zugeschnittene Unterstützung ersucht haben.

Or. en

Änderungsantrag 1871
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Präventions-, Sensibilisierungs- und Opferhilfeprogramme ergriffen haben, einschließlich der Auswirkungen, der Reichweite und der Wirksamkeit der auf das Zielpublikum durchgeführten Aktivitäten, soweit möglich, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Kategorien auf der Grundlage der demografischen Entwicklung und einschließlich bewährter Verfahren und Erfahrungen mit Präventionsprogrammen.

Or. en

Änderungsantrag 1872
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Anbieter von Hostingdiensten**,** Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ***und Anbieter von Internetzugangsdiensten***, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die ***in*** den	(4) Die Anbieter von Hostingdiensten ***und*** Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die ***gemäß*** den Absätzen 1, 2 bzw. 3 ***gespeicherten*** Daten

Absätzen 1, 2 bzw. 3 ***genannten*** Daten ***nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten*** Daten enthalten ***keine personenbezogenen Daten***.	***keine personenbezogenen*** Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1873
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.	(4) Die Anbieter von Hostingdiensten, Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 1874
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Anbieter von Hostingdiensten,	(4) Die Anbieter von Hostingdiensten,

Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.	Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbieter von Internetzugangsdiensten, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 1875
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Anbieter von Hostingdiensten***,*** Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ***und Anbieter von Internetzugangsdiensten***, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.	(4) Die Anbieter von Hostingdiensten ***und*** Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die Koordinierungsbehörden und das EU-Zentrum stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Daten nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Transparenzberichterstattung nach Artikel 84 erforderlich ist. Die aufbewahrten Daten enthalten keine personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 1876
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sie stellen sicher, dass die Daten sicher und unter Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen aufbewahrt werden . Diese Schutzvorkehrungen sorgen insbesondere dafür, dass die Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Die Schutzvorkehrungen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.	(5) Sie stellen sicher, dass die Daten sicher und unter Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen aufbewahrt werden . Diese Schutzvorkehrungen sorgen insbesondere dafür, dass die Daten nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind. ***Jeder Zugriff auf diese Daten wird protokolliert, und die Protokolle werden fünf Jahre lang sicher aufbewahrt.*** Die Schutzvorkehrungen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 1877
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 1 enthalten. Der Anbieter veröffentlicht seinen Bericht bis zum 31. Januar jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum.	(1) Jeder Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 1 enthalten. Der Anbieter veröffentlicht seinen Bericht bis zum 31. Januar jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum ***in einem maschinenlesbaren Format***.

Or. en

Änderungsantrag 1878
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 1 enthalten. Der Anbieter veröffentlicht seinen Bericht bis zum 31. ***Januar*** jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum.	(1) Jeder Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. In diesem Bericht sind alle Informationen gemäß Artikel 83 Absatz 1 enthalten. Der Anbieter veröffentlicht seinen Bericht bis zum 31. ***März*** jedes Jahres nach dem Jahr, auf das er sich bezieht, und übermittelt ihn der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort, der Kommission und dem EU-Zentrum.

Or. en

Begründung

Im Januar ist es noch zu früh, um alle Zahlen fertig zu haben.

Änderungsantrag 1879
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Jahresbericht enthält ferner folgende Angaben:
	(a) die Anzahl und den Gegenstand von Aufdeckungsanordnungen und Entfernungsanordnungen zur Bekämpfung des mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet sowie die Anzahl der gemäß Artikel 32 eingegangenen Meldungen und die

Wirkung dieser Anordnungen,

(b) die Anzahl der gemäß den Artikeln 8a und 35a eingegangenen Meldungen und Ersuchen und ein Überblick über die Folgemaßnahmen,

(c) Informationen über die Wirksamkeit der verschiedenen eingesetzten Technologien und über die die Quoten der falsch positiven und falsch negativen Ergebnisse dieser Technologien sowie Statistiken über Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Nutzer der Dienste des Anbieters und Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 7, (d) Informationen über die Instrumente, die der Anbieter einsetzt, um auf den gemeldeten sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufmerksam zu werden, einschließlich Daten und aggregierter Statistiken über die Funktionsweise der vom Anbieter eingesetzten Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 1880
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jährlichen Transparenzberichte gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten keine Informationen, die laufende Tätigkeiten zur Unterstützung der ***Opfer*** oder zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch beeinträchtigen könnten. Zudem enthalten sie keine personenbezogenen Daten.	(5) Die jährlichen Transparenzberichte gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten keine Informationen, die laufende Tätigkeiten zur Unterstützung der ***Überlebenden*** oder zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch beeinträchtigen könnten. Zudem enthalten sie keine personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 1881
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht.	(1) Bis zum [***zwei*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***zwei*** Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1882
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre sorgt die Kommission im Einklang mit ihren Leitlinien für eine Bewertung der Leistung des EU-Zentrums in Bezug auf seine Ziele, sein Mandat, seine Aufgaben und seine Verwaltung sowie seinen Standort. Im Rahmen der Bewertung ***wird insbesondere geprüft, ob die Aufgaben des EU-Zentrums möglicherweise geändert werden müssen und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte***.	(2) Bis zum [***zwei*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***zwei*** Jahre sorgt die Kommission im Einklang mit ihren Leitlinien für eine Bewertung der Leistung des EU-Zentrums in Bezug auf seine Ziele, sein Mandat, seine Aufgaben und seine Verwaltung sowie seinen Standort. Im Rahmen der Bewertung ***werden vor allem die Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf die Artikel 7 und 8 der Charta, geprüft***.

Or. en

Änderungsantrag 1883

Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 3, 8, 13, 14, 17, 47 und 84 wird der Kommission ab dem [Datum der Annahme der Verordnung] für ***unbestimmte Zeit*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 3, 8, 13, 14, 17, 47 und 84 wird der Kommission ab dem [Datum der Annahme der Verordnung] für ***fünf Jahre*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

Änderungsantrag 1884
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wird ***sechs*** Monate nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.	Sie wird ***18*** Monate nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.

Or. en

Änderungsantrag 1885
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. ***Ist die vorgeschlagene Verordnung nicht bis 24. August 2024 in Kraft getreten, gilt bis zu ihrer Annahme, jedoch nicht länger als bis Januar 2025 die Übergangsverordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 1886
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1887
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
AUFDECKUNGSANORDNUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)	***AUFDECKUNGSBEFEHL*** GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)

Or. en

Änderungsantrag 1888
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
AUFDECKUNGSANORDNUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)	***AUFDECKUNGSBEFEHL*** GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)

Or. en

Änderungsantrag 1889
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Abschnitt 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Name der zuständigen Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen*** hat:	Name der zuständigen Justizbehörde***, die den Aufdeckungsbefehl ausgestellt*** hat:

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1890

Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 4 – Absatz 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Verbreitung von neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1891
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 4 – Absatz 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Verbreitung von neuem Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1892
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion

Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 4 – Absatz 2 – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1893
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 4 – Absatz 2 – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1894
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Betrifft die Aufdeckungsanordnung die Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 7 Absatz 7 letzter Unterabsatz der Verordnung, so gilt sie nur für die öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikation, bei der einer der Nutzer ein kindlicher Nutzer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung ist.	Betrifft die Aufdeckungsanordnung die Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 7 Absatz 7 letzter Unterabsatz der Verordnung, so gilt sie nur für die öffentlich zugängliche ***nummernunabhängige*** interpersonelle Kommunikation, bei der einer der Nutzer ein kindlicher Nutzer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung ist.

Or. en

Änderungsantrag 1895
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG ***DER AUFDECKUNGSANORDNUNG ***g emäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] ***Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:***	MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG ***DES AUFDECKUNGSBEFEHLS*** gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1896
René Repasi, Tiemo Wölken

im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG ***DER AUFDECKUNGSANORDNUNG ***gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]	MUSTER FÜR ANGABEN ZUR UNMÖGLICHKEIT DER AUSFÜHRUNG ***DES AUFDECKUNGSBEFEHLS*** gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]
Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:	

Or. en

Änderungsantrag 1897
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Absatz 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1898
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Absatz 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1899
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Absatz 2 – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1900
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Absatz 2 – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3. Kontaktaufnahme zu Kindern gemäß Artikel 2 Buchstabe o der Verordnung		***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ im gesamten Anhang und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ [detection warrants] geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden.

Änderungsantrag 1901
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Abschnitt 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) Inhaltsdaten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich ggf. Bilder, Videos und Texte:	3) ***Relevante*** Inhaltsdaten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich ggf. Bilder, Videos und Texte:

Or. en

Änderungsantrag 1902
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) Inhaltsdaten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen	3) Inhaltsdaten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen

Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich ggf. Bilder***, Videos und Texte***:	Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich ggf. Bilder ***und Videos***:

Or. en

Änderungsantrag 1903
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Ziffer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4) Sonstige verfügbare Daten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich Metadaten zu Mediendateien (Datum, Uhrzeit, Zeitzone):	***entfällt***
(Text – ggf. Daten beifügen)	

Or. en

Änderungsantrag 1904
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Ziffer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4) Sonstige verfügbare Daten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich Metadaten zu Mediendateien (Datum, Uhrzeit, Zeitzone):	***entfällt***
(Text – ggf. Daten beifügen)	

Or. en

Änderungsantrag 1905
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Abschnitt 2 – Ziffer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4) Sonstige verfügbare Daten betreffend den gemeldeten potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, einschließlich Metadaten zu Mediendateien (Datum, Uhrzeit, Zeitzone):	***entfällt***
(Text – ggf. Daten beifügen)	

Or. en

Änderungsantrag 1906
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
SPERRANORDNUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)	***entfällt***
1 Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat:	

(Text)

(Text)

(Text)

2 Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:

(Text)

(Text)

3 Der Anbieter muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer in der Union Zugang zu dem bekannten Material über sexuellen Kindesmissbrauch haben, das von folgenden URL-Adressen angezeigt wird:

(Text)

(Text)

(Text)

4 Die Sperranordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:

(Hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Sperranordnung)

Die Sperranordnung gilt vom … (Datum) bis zum … (Datum)

(Text)

5 Kontaktdaten der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat, um Rückmeldungen zu deren Ausführung oder weitere Klarstellung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 17 Absatz 5

der Verordnung, zu erhalten:

(Text)

6 Zuständiges Gericht, bei dem die Sperranordnung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

(Text)

(Text)

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Sperranordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

7 Datum der Ausstellung der Sperranordnung:

(Text)

(Text)

(Text)

Or. en

Änderungsantrag 1907
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

SPERRANORDNUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) …/… ZUR FESTLEGUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN (IM FOLGENDEN „DIE VERORDNUNG“)	***entfällt***
1 Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat:	
(Text)	
(Text)	
(Text)	
2 Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:	
(Text)	
(Text)	
3 Der Anbieter muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer in der Union Zugang zu dem bekannten Material über sexuellen Kindesmissbrauch haben, das von folgenden URL-Adressen angezeigt wird:	
(Text)	
(Text)	
(Text)	
4 Die Sperranordnung wurde aus folgenden Gründen erlassen:	
(Hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Sperranordnung)	

Die Sperranordnung gilt vom … (Datum) bis zum … (Datum)

(Text)

5 Kontaktdaten der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat, um Rückmeldungen zu deren Ausführung oder weitere Klarstellung, einschließlich Mitteilungen gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung, zu erhalten:

(Text)

6 Zuständiges Gericht, bei dem die Sperranordnung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung angefochten werden kann:

(Text)

(Text)

(Text)

(Text)

Bei Nichtbefolgung dieser Sperranordnung können Sanktionen gemäß Artikel 35 der Verordnung verhängt werden.

7 Datum der Ausstellung der Sperranordnung:

(Text)

(Text)

(Text)

Or. en

Änderungsantrag 1908
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]	***entfällt***
1 Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:	
(Text)	
(Text)	
(Text)	
(Text)	
2 Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat:	
(Text)	
(Text)	
(Text)	
(Text)	

3 Der Anbieter kann die Sperranordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Der Anbieter kann die Sperranordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1. Die Sperranordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler

2. Die Sperranordnung enthält unzureichende Informationen

(Text)

4 Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

(Text)

Or. en

Änderungsantrag 1909
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) …/… [zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern]	***entfällt***
1 Name des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters:	
(Text)	

(Text)

(Text)

(Text)

2 Name der Koordinierungsbehörde, die den Erlass der Sperranordnung beantragt hat:

(Text)

(Text)

(Text)

(Text)

3 Der Anbieter kann die Sperranordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Der Anbieter kann die Sperranordnung aus folgenden Gründen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausführen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1. Die Sperranordnung enthält einen oder mehrere offensichtliche Fehler

2. Die Sperranordnung enthält unzureichende Informationen

(Text)

4 Datum und Uhrzeit, einschließlich Zeitzone:

(Text)

(Text)

Or. en